

Forstliches Unterrichtswesen in Österreich.

In Steiermark tritt mit dem 1. Oktober 1900 eine „höhere Forstlehranstalt für die österreichische Alpenländer“ in Bruck a. d. Mur ins Leben, deren Zweck und Aufgabe es ist, durch theoretische Vorträge über Forstwissenschaft und die sie unterstützenden Hilfswissenschaften, sowie namentlich durch praktischen Unterricht tüchtige, für die Verwaltung von Forsten größeren Umfangs vollkommen geeignete Forstmänner heranzubilden, welche der Umfang dieser Ausbildung befähigen und berechtigen soll, die Staatsprüfung für Forstwirte nach der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Febr. 1889 abzulegen.“

In den I. Jahreskursus finden 25 Bewerber Aufnahme, welche den Nachweis über das zurückgelegte 16. Lebensjahr, körperliche Gesundheit und mit Erfolg absolvierte sechs Klassen eines Gymnasiums oder 5 Klassen einer Realschule zu erbringen haben. Ausnahmsweise können auch Bewerber, welche nur 4 Klassen einer Mittelschule mit vorzüglichem Erfolge absolviert haben, Aufnahme finden. Über die Aufnahme entscheidet der Steiermärkische Landesauschuß. —

Die Forstlehranstalt Weißwasser in Böhmen wird voraussichtlich mit dem Herbst 1901 nach dem im Herzen des Böhmerwaldes gelegenen Städtchen Bergreichenstein verlegt werden.

forstliches aus Südwestafrika.

In Nr. 8 des „Windhuker Anzeiger“ vom 11. April veröffentlicht der Kaiserliche Gouverneur eine Verordnung, betreffend den Schutz der Holzbestände im Schutzgebiet. Darnach ist das Fällen von Bäumen, das Kappen von Büschen sowie das Abschälen von Baumrinde den Grundberechtigten ohne Genehmigung der Polizeibehörde nur zur Deckung des eigenen Bedarfes, anderen Personen allein in Notfällen, so z. B. bei Wagenbrüchen gestattet. An die Genehmigung der Polizeibehörde kann die Bedingung der Wiederaufforstung geknüpft werden. Das Betreten der äußerlich sichtbar als Schonung oder Pflanzgarten bezeichneten Anpflanzungen ohne Genehmigung des Grundberechtigten oder der Aufsichtsbehörde ist verboten. — Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* (!) oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monate bedroht.

Programm für die I. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins (28. Versammlung deutscher Forstmänner) zu Wiesbaden vom 17. bis 22. September 1900.

Zeitenteilung.

Montag den 17. September: Empfang der Teilnehmer.

Dienstag, den 18. September: Vormittags: Sitzung. Nachmittags: Ausflug zu Schiff nach Rüdesheim und dem Niederwald.

Mittwoch, den 19. September: Vormittags: Sitzung. Nachmittags: Festessen im Kurhaus. Abends: event. Besuch des Königl. Theaters.

Donnerstag, den 20. September: Hauptausflug in die Oberförstereien Schauffehaus und Wiesbaden; Mittagessen auf dem Neroberg. Abends: Gartenfest im Kurpark.